

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung WBF  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation SBFi  
Per E-Mail an:  
Vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Liestal, 18. Juni 2024

## **Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschul- titels, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Hirayma  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi hat mit dem Schreiben vom 6. Mai 2024 die Kantone dazu eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) berechtigt sind. Sie trat am 1. Oktober 2000 in Kraft und wurde seitdem mehrmals überarbeitet. 2009 traten neben den bis dahin bestehenden Regelungen für Abschlüsse in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Design, soziale Arbeit und Kunst auch NTE-Regelungen für die Studiengänge Hebamme, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Physiotherapie hinzu. Im Jahr 2015 folgte auch der Studiengang Pflege. Im Gegensatz zu den anderen Fachbereichen handelt es sich bei der Pflege um eine Ausbildung, die sowohl an Fachhochschulen (FH) als auch an höheren Fachschulen (HF) angeboten wird.

Die Teilrevision beabsichtigt, den Zugang zum NTE im Fachbereich Pflege etwas zu erleichtern. Damit soll die im Vergleich zu den anderen Gesundheitsberufen bewusst restriktiv gehaltene Regelung aus dem Jahr 2015 erweitert werden. Mit der Teilrevision soll ein Verbleib oder Wiedereinstieg in den Beruf attraktiver gemacht und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Anforderungen für den NTE weiterhin den Kompetenzen eines Bachelors of Science in Pflege entsprechen.

Insgesamt begrüssen wir die geplante Teilrevision. Mit der Teilrevision kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Das vorhandene Potenzial im Pflegebereich kann besser ausgeschöpft werden, in dem die altrechtlichen Abschlüsse in neue einheitliche Abschlüsse überführt werden. So wird ersichtlich, welche Kompetenzen diese Personen im Pflegebereich mitbringen. Durch den NTE erhöht sich somit die Attraktivität des entsprechenden Pflegeberufes.

Im Verordnungstext werden unter Artikel 1a die Erwerbsvoraussetzungen für den NTE im Studiengang Pflege definiert. Der Regierungsrat begrüsst hierbei auch die Präzisierung der Erwerbsvoraussetzungen unter Ziffer b, namentlich den Einbezug von Abschlüssen in den Fachbereichen Gesundheit, Soziales, Psychologie und Medizin.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin